



Empfehlungen zur Chorpraxis im Hamburg nach der EVO vom 07.01.2022, abgestimmt mit der Behörde für Kultur und Medien

Chorproben: Rechtslage

In der Hamburger Sars-CoV2-Eindämmungsverordnung (EVO) vom 07.01.2022 steht in §19 (2):

Für Bildungsangebote ... sowie künstlerische oder musikalische Freizeitangebote, insbesondere Musikunterricht sowie den Probenbetrieb von Freizeitchores und -orchestern, gelten die folgenden Vorgaben:

1. *die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,*
2. *die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,*
3. *ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,*
4. *die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,*
5. *in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen, soweit dies zwingend erforderlich ist, sowie während eines nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.*

Zwei-G-Plus heißt, dass die Teilnahme für Geimpfte und Genesene mit aktuellem negativem Testnachweis (PCR- oder Schnelltest) erlaubt ist. Alternativ zum PCR-/Schnelltest kann ein Selbsttest unmittelbar vor der Probe vor Ort unter geschulter Aufsicht gemacht werden (§10h (1)), aber ein Selbsttest zuhause reicht nicht aus. Wer eine nachgewiesene Booster-Impfung hat, ist von der Pflicht zum Testnachweis befreit.

Es sind also keine besonderen Abstände zwischen den Chormitgliedern erforderlich, und die Personenanzahl darf in geschlossenen Räumen bis zu 200 betragen (§9 (2) Nr. 6).

Stellungnahme

Der Chorverband Hamburg begrüßt diese neuen Regelungen, unter denen Proben drinnen immer noch erlaubt sind. Jedoch empfiehlt der Chorverband weiterhin große Vorsicht und Solidarität. Das Singen in geschlossenen Räumen mit vielen Menschen führt schnell zu erhöhter Aerosolkonzentration, die eine Übertragung des Virus fördert. Die Impfung, auch mit Booster, ist kein kompletter Infektionsschutz. Sie reduziert aber deutlich das Risiko von Übertragungen, von schweren Covid-19-Verläufen und der Überlastung des Gesundheitssystems.

Fortsetzung S. 2

Allgemeine Empfehlungen für Chorproben

Die Chorleitung sollte sich mit den Chormitgliedern vorab über die neuen Probenbedingungen wie 2G+, Abstände, Lüftung usw. verständigen, damit die Auflagen allen klar sind und sich alle beim Singen wohlfühlen.

Chormitglieder mit 1,5 Meter Abstand zueinander aufstellen, auch wenn die EVO keinen Mindestabstand vorgibt. Hieraus ergibt sich die maximale Personenanzahl für Chorproben im jeweiligen Raum.

Möglichst große und hohe Räume nutzen, die alle 30 Minuten gründlich gelüftet werden.

Alle sonstigen Hygieneregeln weiterhin beachten. Mit der Raumverwaltung die Umsetzung der Maßnahmen besprechen und ggf. das Hygienekonzept für den Raum anpassen.

Chorauftritte: Rechtslage

Die aktuelle EVO §18 (kulturelle Veranstaltungen) schreibt vor:

Für den Betrieb in geschlossenen Räumen von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Konzertsälen, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Planetarien, Literaturhäusern, Livemusikspielstätten und Musikclubs sowie für Veranstaltungen in Galerien gelten die folgenden Vorgaben:

- 1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,*
- 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,*
- 3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,*
- 4. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach § 7 zu erheben,*
- 5. für sämtliche anwesenden Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,*
- 6. es sind höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher zulässig; § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung,*
- 7. das Tanzen der Besucherinnen und Besucher ist untersagt.*

Empfehlung für Chorauftritte

Die EVO schreibt keinen besonderen Abstand zwischen der Musikgruppe und dem Publikum vor, da in beiden Personengruppen 2G+ gilt. Jedoch empfiehlt der Chorverband Hamburg, mindestens 2,5 Meter Abstand zwischen Chor und Publikum einzuhalten.

Hamburg, 17.01.2022